

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 30. Juni 2015

Ausgabe 8/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ Seite 2
2. Bilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2012 nebst Bekanntmachungsvermerk Seite 4
3. Öffentliche Bekanntmachung – Offenlegung eines Bereiches der Liegenschaftskarte in der Gemarkung Marienwerder, Flur 9 Seite 6
4. Auslegung der Entwürfe der Managementpläne für Natura-200-Gebiete im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin Seite 6

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 7. Mai 2015 Seite 9
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 27. Mai 2015 Seite 10
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 21. Mai 2015 Seite 11
4. Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow Seite 12
5. Öffentliche Bekanntmachung zur Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow Seite 13
6. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe Seite 17
7. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde Seite 17

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung Seite 18
2. Information des WAV „Panke/Finow“ vom 15. Juni 2015 Seite 19
3. Stellenausschreibung des WAV „Panke/Finow“ Seite 20

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Abstimmungsbehörde: **Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim**

**Gemeinsame Bekanntmachung
für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim**

**Stadt BIESENTHAL, Gemeinde BREYDIN, Gemeinde MARIENWERDER,
Gemeinde MELCHOW, Gemeinde RÜDNITZ, Gemeinde SYDOWER FLIEB**

Stimmkreis: **15**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde **bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16.00 Uhr unterstützt werden:**

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Biesenthal-Barnim Amtsverwaltung Haus 1, Berliner Straße 1 16359 Biesenthal Wahlbüro, Zimmer 205, 1. Etage und	Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
2	Bereich Meldewesen im Erdgeschoss	Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

– Amtliche Bekanntmachungen –

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail wahlen@amt-biesenthal-barnim.de: oder per Fax 03337 - 459942) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der o.g. **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell zu **fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,

- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
 - eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Biesenthal, den 25.06.2015

Die Abstimmungsbehörde

Dienstsiegel

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bilanz der Gemeinde Rüdnitz zum 31.12.2012

Aktiv	31.12.2011	31.12.2012
1. Anlagevermögen	3.913.888,64 €	3.835.705,29 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagevermögen.	3.883.854,43 €	3.805.171,08 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	461.632,00 €	461.632,00 €
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.058.942,25 €	1.035.569,39 €
1.2.3 Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderflächen	2.254.813,79 €	2.176.468,40 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	14.466,32 €	13.967,48 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00 €	2,00 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	47.574,58 €	42.109,09 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.158,52 €	27.884,08 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.264,97 €	47.538,64 €
1.3 Finanzanlagevermögen	30.034,21 €	30.534,21 €
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	30.033,21 €	30.533,21 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
	2.211.278,91 €	2.393.627,75 €
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2 sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.311,36 €	52.899,84 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferlstg.	33.711,87 €	52.602,69 €
2.2.1.1 Gebühren	3.134,94 €	2.318,39 €
2.2.1.2 Beiträge	17.208,37 €	12.623,52 €
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-2.091,11 €	-1.725,71 €
2.2.1.4 Steuern	14.956,62 €	36.980,44 €
2.2.1.5 Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	503,05 €	2.406,05 €
2.2.1.7 Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg.u.sonst.öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.599,49 €	297,15 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.599,49 €	297,15 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth.bei Kreditinst.u.Schecks	2.175.967,55 €	2.340.727,91 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.406,52 €	1.505,67 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	6.126.574,07 €	6.230.838,71 €
Eigenkapitalquote	63,32%	57,45%

– Amtliche Bekanntmachungen –

Passiv		31.12.2011	31.12.2012
1.	<u>Eigenkapital</u>	3.879.290,88	3.579.536,16
		€	€
1.1	Basis-Reinvermögen	2.727.651,72	2.246.351,52
		€	€
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.151.633,78	1.333.184,64
		€	€
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.151.633,78	1.333.184,64
		€	€
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	<u>Sonderposten</u>	2.111.144,85	2.492.552,91
		€	€
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.766.433,79	1.698.500,71
		€	€
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	278.987,95	675.541,79
2.3	Sonstige Sonderposten	65.723,11	118.510,41
		€	€
3.	<u>Rückstellungen</u>	134.370,08	158.275,64
		€	€
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	86.220,08	62.125,64
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	48.150,00	96.150,00
		€	€
4.	<u>Verbindlichkeiten</u>	1.768,26	474,00
		€	€
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Erhaltene Zahlungen	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	802,26	0,00
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12	sonstige Verbindlichkeiten	966,00	474,00
		€	€
5.	<u>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00	0,00
		€	€
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.			
Gesamtbetrag Passiv		6.126.574,07	6.230.838,71
		€	€

Stand:

20.03.2015

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 21.05.2015 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2012 der Gemeinde Rüdnitz mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2012 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2012 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2012 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.06.2015

*gez. A. Nedlin
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung –

Offenlegung eines Bereiches des Liegenschaftskarte

In der Gemarkung **Marienwerder, Flur 8**, wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte, Nutzungsarten- und Lageaktualisierungen durch den Landkreis Barnim, vertreten durch das Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, durchgeführt.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der **Flur 8**:

Flurstück: 40, 41, 56/3, 57, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 99, 100

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte waren erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geobasisinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – BbgVermG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) – sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Barnim, Paul Wunderlich Haus, Haus D, I. Obergeschoss, Zimmer D. 104.0, am Markt 1 in 16225 Eberswalde,

in der Zeit vom 30. Juni bis 30. Juli 2015

dienstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach terminlicher Absprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

*Im Auftrag
Baaske
Amtsleiter*

Auslegung der Entwürfe der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Derzeit wird für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin die Pflege- und Entwicklungsplanung (PEP) sowie darin eingebettet die Managementplanung für die europäischen FFH-Gebiete bearbeitet. Nunmehr liegen für 45 FFH-Gebiete Entwürfe der Managementplanung vor (Lage und Liste der FFH-Gebiete im Biosphärenreservat siehe Anlagen 1 und 2).

Die Entwürfe werden vom **15.09.2015 bis 16.10.2015** in der **Schorfheide-Information**, Töpferstrasse 1, 16247 Joachimsthal, Tel. 033361/63380, br-joachimsthal@web.de, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einzusehen: Montag bis Samstag 10.00 – 16.00 Uhr.

Die Texte und Pläne zu den Entwürfen sowie eine Übersichtskarte können in dem gleichen Zeitraum auf folgender Internetseite eingesehen werden: www.planung-brsc.org

Sie finden die Texte und Pläne in dem Verzeichnis „Beteiligung“ unter dem jeweiligen FFH-Gebiet.

Anmerkungen und Anregungen sind herzlich willkommen. Sie können von jedermann bis **zum 16.11.2015** per E-Mail (br-schorfheidechorin@LUGV.Brandenburg.de) oder per Post an die Verwaltung des Biosphärenreservats gesendet werden kann.

*Im Auftrag
Dr. Flade
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz*

Anlagen 1 und 2: Übersichtskarte Lage und Liste der FFH-Gebiete

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1



Übersichtskarte

Legende:

Grenze Biosphärenreservat (grüne Linie), FFH-Gebiete (grüne Schraffur), FFH-Gebiete mit ausgelegten Managementplänen (orange Umrahmung).

Quelle: LUGV, GR3, Verwaltung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin 2015

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 2

Nr	Name des FFH-Gebiets
1	FFH-Gebiet Nr. 21 „Buchheide (Templiner Forst)“ EU-Nr. DE2947-301
2	FFH-Gebiet Nr. 22 „Großer Briesensee“, EU-Nr. DE 2847-301
3	FFH-Gebiet Nr. 23 „Labüskewiesen“, EU-Nr. DE 2847-302;
4	FFH-Gebiet Nr. 120 „Arnimswalde“, EU-Nr. DE 2848-301
5	FFH-Gebiet Nr. 121 „Bollwinwiesen/Großer Gollinsee“, EU-Nr. DE 2947-302;
6	FFH-Gebiet Nr. 122 „Breitenteichsche Mühle“, EU-Nr. DE 2950-301
7	FFH-Gebiet Nr. 124 „Endmoränenlandschaft bei Ringenwalde“, EU-Nr. DE 2948-302
8	FFH-Gebiet Nr. 125 „Eulenberge“, EU-Nr. DE 2848-302
9	FFH-Gebiet Nr. 127 „Fischteiche Blumberger Mühle“, EU-Nr. DE 2949-301
10	FFH-Gebiet Nr. 128 „Grumsiner Forst / Redernswalde“, EU-Nr. DE 2949-302
11	FFH-Gebiet Nr. 129 „Hintenteiche bei Biesenbrow“, EU-Nr. DE 2849-301
12	FFH-Gebiet Nr. 130 „Kanonen-und Schlossberg, Schäfergrund“, EU-Nr. DE 3149-301
13	FFH-Gebiet Nr. 132 „Kienhorst/Döllnseen/Eichheide“, EU-Nr. DE 3047-301
14	FFH-Gebiet Nr. 134 „Krinertseen“, EU-Nr. DE 2948-303
15	FFH-Gebiet Nr. 137 „Melzower Forst“, EU-Nr. DE 2849-302;
16	FFH-Gebiet Nr. 138 „Niederoderbruch“, EU-Nr. DE 3149-302
17	FFH-Gebiet Nr. 139 „Plagefenn“, EU-Nr. DE 3149-303
18	FFH-Gebiet Nr. 140 „Poratzer Moränenlandschaft“, EU-Nr. DE 2948-304;
19	FFH-Gebiet Nr. 141 „Reiersdorf“, EU-Nr. DE2947-303
20	FFH-Gebiet Nr. 143 „Winkel“, EU-Nr. DE2948-305
21	FFH-Gebiet Nr.146 „Suckower Haussee“, EU-Nr. DE 2849-303
22	FFH-Gebiet Nr. 214 „Schnelle Havel“, EU-Nr. DE 3146-301 (bis Liebenwalde)
23	FFH-Gebiet Nr. 232 „Buckowseerinne“, EU-Nr. DE 3148-302
24	FFH-Gebiet Nr. 233 „Pimpinellenberg“, EU-Nr. DE 3150-301
25	FFH-Gebiet Nr. 234 „Rarangsee“, EU-Nr. DE 3047-302
26	FFH-Gebiet Nr. 235 „Tongruben Neuenhagen“, EU-Nr. DE 3150-302
27	FFH-Gebiet Nr. 258 „Kronhorst – Groß Fredenwalde“, EU-Nr. DE 2848-303;
28	FFH-Gebiet Nr. 260 „Groß-Ziethen“, EU-Nr. DE 3049-302
29	FFH-Gebiet Nr. 261 „Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde“, EU-Nr. DE 2849-304
30	FFH-Gebiet Nr. 262 „Brodowin-Oderberg“, EU-Nr. DE 3050-301
31	FFH-Gebiet Nr. 264 „Gabower Hangkante“, EU-Nr. DE 3150-303
32	FFH-Gebiet Nr. 341 „Döllnfließ“, EU-Nr. DE 3047-303;
33	FFH-Gebiet Nr. 343 „Kölpinsee“, EU-Nr. DE 2847-303
34	FFH-Gebiet Nr. 344 „Lindhorst“, EU-Nr. DE 3048-301
35	FFH-Gebiet Nr. 345 „Lübbese“, EU-Nr. DE 2947-304;
36	FFH-Gebiet Nr. 346 „Parsteinsee“, EU-Nr. DE 3049-303
37	FFH-Gebiet Nr. 347 „Werbellinkanal“, EU-Nr. DE 3048-302;
38	FFH-Gebiet Nr. 414 „Polsensee“, EU-Nr. DE 2947-305
39	FFH-Gebiet Nr. 422 „Tiefer See“, EU-Nr. DE 3050-302
40	FFH-Gebiet Nr. 576 „Finowtal – Ragöser Fließ“, EU-Nr. DE 3149-304
41	FFH-Gebiet Nr. 577 „Trockenhänge Oderberg-Liepe“, EU-Nr. DE 3150-304
42	FFH-Gebiet Nr. 606 „Sernitz-Niederung und Trockenrasen“, EU-Nr. DE 2949-303
43	FFH-Gebiet Nr. 623 „Uckerseewiesen“, EU-Nr. DE 2749-301;
44	FFH-Gebiet Nr. 736 „Oberückersee“, EU-Nr. DE 2849-325
45	FFH-Gebiet Nr. 737 „Breitefenn“, EU-Nr. DE 3150-325

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 7. Mai 2015

Beschluss-Nr. 18/2015

Wahlprüfungsentscheidung zu der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 5. März 2015

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 5. März 2015 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2015

Wahl des 2. Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stellt fest, dass sie aus ihrer Mitte zum **2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal**

Herrn Detlef Matzke

gewählt hat.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2015

Wahl des stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat als **stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden Herrn Uwe Bruchmann** gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2015

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 96 „Grüner Weg“

– Billigung des Planentwurfes und Auslegungsbeschluss –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 „Grüner Weg“ in der Fassung vom Februar 2015, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, wird gebilligt (ANLAGE).
2. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/96 „Grüner Weg“ ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2015

Ausbau Teilstück Hellwigstraße Abschnittsbildung, Kostenspaltung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. für den Bereich der Baumaßnahme Hellwigstraße, von der Rudolf-Breitscheid-Straße (Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 620/15) bis zur Kreuzung Mozartstraße Beethovenstraße (Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 999), nach § 8 (1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal einen Abschnitt zu bilden;

2. für die Baumaßnahme Hellwigstraße, von der Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur Kreuzung Mozartstraße Beethovenstraße die Kostenspaltung für die Teileinrichtung Fahrbahn.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2015

Ausbau Straßenbeleuchtung Teilstück Bachstraße

Abschnittsbildung, Kostenspaltung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. für den Bereich der Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Teilstück Bachstraße, von der Karl-Marx-Straße (Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 824) bis zur Schubertstraße (Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1306), nach § 8 (1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal einen Abschnitt zu bilden;

2. für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Teilstück Bachstraße die Kostenspaltung für die Teileinrichtung Beleuchtung.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2015

Ausbau Straßenbeleuchtung Am Heideberg, Kostenspaltung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung der Straße Am Heideberg die Kostenspaltung für die Teileinrichtung Beleuchtung.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2015

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 13 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 27. Mai 2015

Beschluss-Nr. 06/2015

Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow mit ihren Anlagen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 08/2015 vom 30.06.2015**

Beschluss-Nr. 07/2015

3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 08/2015 vom 30.06.2015**

Beschluss-Nr. 08/2015

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2015

NÖ

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 2 der Gemarkung Spechthausen

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2015

NÖ

Aufgabe des Nutzungsrechtes an einem Flurstück in der Flur 2 der Gemarkung Spechthausen

- *vertagt* –

Beschluss-Nr. 11/2015

NÖ

Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein Flurstück teilweise in der Flur 1 der Gemarkung Melchow

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2015

NÖ

Umbauarbeiten an einem Mietobjekt Dorfstraße in 16230 Melchow

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 21. Mai 2015

Beschluss-Nr. 11/2015

Jahresabschluss per 31.12.2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rüdnitz per 31.12.2012.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2015

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2012 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2015

Vorhaben der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2016

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt für das Vorhaben – Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Wohnpark Rüdnitz – dass ein Fördermittelantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau gestellt wird.
2. Die Gemeinde Rüdnitz wird die Kosten für das Projekt in den Haushalt 2016 einstellen.
3. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdnitz wird ermächtigt, die Kooperationsklärung zu unterzeichnen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2015

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2015

NÖ

Antrag auf Anerkennung von Beschäftigungszeiten auf die Stufenlaufzeit – Erzieherin Kita „Traumhaus“

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2015

NÖ

Änderung des Beschlusses 07/2015 vom 19.03.2015 – Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2015

NÖ

Gewährung einer Dienstbarkeit – Brandschutzabstand – an einem Flurstück der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2015

NÖ

Verpachtung einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Eberswalder Str. 9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 14.06.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Eberswalder Str. 9, geändert durch die 1. Änderung vom 27.03.2008, 2. Änderung vom 25.04.2013 und der 3. Änderung vom **27. Mai 2015** beschlossen:

1. Nutzungszweck

Die Gemeinde Melchow stellt in ihrem Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ drei möblierte Gästezimmer für kurzzeitige Vermietungen zur Verfügung. Eine Dauernutzung sowie eine Untervermietung sind nicht zulässig.

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss des als Anlage beiliegenden Nutzungsvertrages geregelt.

Die Verwaltung (Vergabe der Gästezimmer, Abschluss der Nutzungsverträge, Übergabe/Abnahme der Gästezimmer) erfolgt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Hausbetreuer.

2. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Gästezimmer wird ein pauschales Nutzungsentgelt wie folgt erhoben.

Einzelbelegung:	26,00 €/Tag
Doppelbelegung:	39,00 €/Tag
Aufbettung:	7,50 €/Tag
Kinder unter 3 Jahren:	kostenfrei
Kinder bis 12 Jahre:	7,50 €/Tag
Frühstück (optional):	7,50 €/Person,
Frühstück Kinder/Gruppen ab 6 Personen mit individueller Ermäßigung.	

Im Nutzungsentgelt sind anteilige Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche, Handtücher und Endreinigung enthalten.

Das Nutzungsentgelt ist in bar vor Schlüsselübergabe zu entrichten. Bei Schlüsselübergabe wird eine Kautionshöhe von 50,00 € erhoben. Für den gezahlten Betrag ist eine Quittung auszustellen.

Eine kostenlose Überlassung der Gästezimmer ist nur mit Zustimmung durch den Bürgermeister oder durch den Amtsdirektor in Abstimmung mit dem Bürgermeister möglich.

Bei Nichtanreise oder Stornierung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bis 7 Tage vor Nutzungsbeginn sind 50 % des Gesamtnutzungsentgeltes für den Ausfall der gebuchten Übernachtungen fällig. Die Stornierungsgebühr wird per Rechnung oder durch Barzahlung gegen Quittung erhoben.

3. Nutzungsübergabe/Rücknahme der Gästezimmer

Die Übergabe der Gästezimmer und der Schlüssel an den Nutzer erfolgt bei Abschluss des Nutzungsvertrages. Die persönlichen Daten des Nutzers sind im Nutzungsvertrag zu erfassen.

Bei der Schlüsselrückgabe sind die Gästezimmer durch den Betreuer abzunehmen. Die Abnahme der Gästezimmer bei Schlüsselrückgabe sowie evtl. Beanstandungen sind zu dokumentieren. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Nutzer.

4. Pflichten der Nutzer

Der Nutzer ist verpflichtet, die Gästezimmer und deren Einrichtung pfleglich zu behandeln. Schäden oder Havarien sind unverzüglich an den Betreuer der Gästezimmer zu melden.

Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.

In den Gästezimmern besteht Rauchverbot.

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5. Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 28.05.2015

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Eberswalder Str. 9

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 27.05.2015, ausgefertigt am 28.05.2015, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8, 12. Jahrgang, am 30.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.05.2015

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Öffentliche Bekanntmachung zur Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ – Haus- und Benutzungsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat am **27. Mai 2015** folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

- Das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Melchow.
- Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personen genutzt werden. Die Räume stehen für soziale, kulturelle, sportliche und private Zwecke zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, sofern diese Nutzung nicht die Interessen der Gemeinde Melchow verletzt.
- Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume und Anlagen durch natürliche und juristische Personen für politische und parteipolitische Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

§ 2 Überlassung

- Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Teilnehmerzahl, Nutzungsdauer und des Verantwortlichen an den ehrenamtliche Bürgermeister oder den Betreuer der Einrichtung zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.
- Die Beantragung kann sowohl für einmalige Nutzungen als auch für turnusmäßig stattfindende Nutzungen (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich ...) erfolgen.
- Über die Vergabe entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach der Reihenfolge der eingereichten Anträge.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der als Anlage 1a oder Anlage 1b beiliegenden Nutzungsvereinbarungen geregelt.
- Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
- Die für öffentliche und private Veranstaltungen eventuell notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen und einzuhalten.
- Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Den Umfang regelt die als Anlage 2 beiliegende Benutzungsentgeltordnung. Bei Übergabe der Schlüssel ist eine Kautions zu entrichten.
- Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.
- Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag und mit ausführlicher Begründung eine Befreiung von der Gebührenpflicht erfolgen, wenn das im örtlichen Interesse liegt oder sozial gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss.

§ 4 Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

- Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben.
- Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Betreuer der Einrichtung sofort mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.

- Bei Küchenbenutzung sind gebrauchtes Geschirr, Besteck, Gläser und sonstige benutzte Küchen-Utensilien abgewaschen in die Schränke zu räumen. Küchenhandtücher sind mitzubringen. Der Geschirrspüler ist zu leeren. Der Nutzer entsorgt seinen Müll auf eigene Kosten.
- Die Schlüsselübergabe für die Räumlichkeiten erfolgt durch den Betreuer der Einrichtung. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rückgabe der Schlüssel bis 22.00 Uhr, danach bis zum Folgetag 12.00 Uhr an den Betreuer der Einrichtung.
- Während der Nutzungszeit steht der Betreuer der Einrichtung für Notdienste und Fragen unter einer dem Nutzer bekanntzugebenden Rufnummer zur Verfügung.
- Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten eingehalten wird.
- Dem Nutzer obliegt in der vereinbarten Nutzungszeit die Räum- und Streupflicht. Streugut wird bereitgestellt.

§ 5 Haftung

- Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im touristischen Begegnungszentrum verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
- Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
- Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
- Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Hausrecht

- Der ehrenamtliche Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person üben das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus. Den Anordnungen der genannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Verstoßen Nutzer gegen die Haus- und Benutzerordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
- Das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow steht nur solchen Nutzern zur Verfügung, welche die Haus- und Benutzerordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Haus- und Benutzerordnung vom 28.03.2007 mit allen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Biesenthal, 28.05.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Anlage 1a zur Haus- und Benutzerordnung

Nutzungsvereinbarung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Zwischen der Gemeinde Melchow
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal

- VP zu 1 -

und

Name

Anschrift

Telefon/Fax

- VP zu 2 -

wird zur Nutzung von Räumlichkeiten einschließlich Inventar und Technik im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow nachfolgendes vereinbart:

1. Der VP zu 1 stellt dem VP zu 2 folgende Räumlichkeiten, Inventar oder Technik zur Nutzung für kulturelle/sportliche Zwecke zur Verfügung:

- Clubraum 1 Clubraum 2 Saal Nutzung Technik
- Ausleihe Inventar: Anzahl:
(Bierzeltgarnitur, Tische, Stühle, Pavillons)

2. Die Nutzung erfolgt vom bis
in der Zeit von: Uhr bis: Uhr..
Anzahl der Personen:

3. Das Nutzungsentgelt für die Dauer der Nutzung beträgt: €.
Das Nutzungsentgelt ist bei Schlüsselübergabe fällig.

4. Der Nutzungsgegenstand ist nach erfolgter Nutzung durch den VP zu 2 in ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen.

5. Die Nutzung erfolgt aufgrund der aktuellen Haus- und Benutzerordnung, deren Inhalt durch den VP zu 2 ausdrücklich anerkannt wird. Sie ist dem VP zu 2 bekannt und hängt im Übrigen im Touristischen Begegnungszentrum zur Einsicht aus.

6. Der VP zu 2 übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat sich privat gegen Haftpflichtschäden zu sichern.

7. Die Nutzungszeit ist in dem ausliegenden Nutzungsbuch zu erfassen. Treten während der Nutzung Schäden auf, sind diese im Nutzungsbuch einzutragen.

8. Bei Nichtnutzung oder Stornierung der Vereinbarung durch den Nutzer bis 5 Tage vor der geplanten Nutzung sind 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig.

Melchow, den

.....
- für die Gemeinde - - Bürgermeister- - Nutzer -

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Anlage 1b zur Haus- und Benutzerordnung

Nutzungsvereinbarung

für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Zwischen der
vertreten durch

Gemeinde Melchow
das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16559 Biesenthal

- VP zu 1 -

und
vertreten durch

.....
.....
.....
.....

- VP zu 2 -

wird zur Nutzung von Räumlichkeiten im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ nachfolgendes vereinbart:

- Der VP zu 1 stellt dem VP zu 2 folgende Räumlichkeit zur Nutzung für kulturelle/sportliche Zwecke zur Verfügung:
 Clubraum 1 Clubraum 2 Saal.
- Die Nutzung erfolgt ab jeweilsin der Zeit von bis Uhr.
- Der VP zu 2 erhält zur Beginn der Nutzungszeit vom ehrenamtlichen Bürgermeister einen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Schlüssel persönlich beim ehrenamtlichen Bürgermeister abzugeben.
- Der Nutzungsgegenstand ist nach erfolgter Nutzung durch die VP zu 2 in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
- Die Nutzung erfolgt aufgrund der aktuellen Haus- und Benutzerordnung, deren Inhalt durch den VP zu 2 ausdrücklich anerkannt wird. Sie ist dem VP zu 2 bekannt und hängt im Übrigen im touristischen Begegnungszentrum zur Einsicht aus.
- Die Nutzungszeit ist in dem ausliegenden Nutzungsbuch zu erfassen. Treten während der Nutzung Schäden auf, sind diese im Nutzungsbuch einzutragen.
- Für die Nutzung ist eine Nutzungsgebühr entsprechend der zurzeit gültigen Benutzungsentgeltordnung zu entrichten. Die Nutzungsgebühr wird zum Quartalsende per Rechnungslegung durch das Amt Biesenthal-Barnim erhoben.
- Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Die Haftung der Gemeinde Melchow auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand aus § 836 BGB bleibt unberührt.
- Die Vertragsparteien können die Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Biesenthal, den

.....
- für die VP zu 1 -

.....
-VP zu 2 -

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Anlage 2

Benutzungsentgeltordnung

für die Nutzung des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ in Melchow, Eberswalder Straße 9, 16230 Melchow

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow nachfolgendes Entgelt:

Nr.	Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Entgelt in Euro	
			Privat-Nutzung	eingetragene Vereine
1	Clubraum 1 mit Küche	1 h	6,00	3,00
		ab 8 h	60,00	30,00
2	Clubraum 2 mit Küche	1 h	6,00	3,00
		ab 8 h	60,00	30,00
3	Clubräume 1 und 2 mit Küche	1 h	8,00	4,00
		ab 8 h	80,00	40,00
			und kulturelle Veranstaltungen	sportliche Veranstaltungen
4	Saal	1 h	10,00	5,00
		ab 8 h	100,00	50,00
5	Saal mit Küche und Clubraum 2	1 h	12,00	6,00
		ab 8 h	120,00	60,00
6	Saal mit Küche und Clubräume 1 und 2	1 h	20,00	10,00
		ab 8 h	180,00	90,00

2. Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.

3.1. Für die Nutzung von nachfolgend aufgeführtem Inventar ist eine Nutzungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Bierzeltgarnituren	5,00 € je Garnitur und Nutzungstag (1 Tisch, 2 Bänke)
Tische und Stühle	10,00 € je Garnitur und Nutzungstag (1 Tisch, 4 Stühle)
Festzelt pavillon 3 x 3 m	5,00 € je Stück und Nutzungstag
Festzelt pavillon 3 x 6 m	10,00 € je Stück und Nutzungstag

3.2. Die Abholung und Rücklieferung ist durch den Nutzer zu organisieren.

3.3. Für örtliche Vereine ist die Nutzung gebührenfrei. Die Weitergabe des Inventars an Dritte ist nicht gestattet.

4. Für die Nutzung von Technik (Bühnenscheinwerfer und Beamer) kann ein pauschales Nutzungsentgelt individuell vereinbart werden.

5. Die Reinigung der Clubräume 1, 2 und des Saales erfolgt bei Privatnutzung in Eigenleistung.

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

6. Die Müllentsorgung aus den genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ Melchow hat der Nutzer selbst vorzunehmen.
7. Bei Übergabe des Schlüssels ist durch den Nutzer eine Kaution in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
8. Bei Nichtnutzung oder Stornierung der Vereinbarung durch den Nutzer bis 5 Tage vor der geplanten Nutzung sind 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.

Biesenthal, den 28.05.2015

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Haus- und Benutzungsordnung

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 27.05.2015, ausgefertigt am 28.05.2015, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8, 12. Jahrgang, am 30.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.05.2015

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trampe

Hiermit werden alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe zu der **am 16. Juli 2015 um 18.00 Uhr** stattfindenden Jagdgenossenschaftsvollversammlung im Kulturraum des Ortsteiles Trampe der Gemeinde Breydin herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin
6. Beschlussfassung zur Höhe des Reinertrages

7. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
8. Auszahlung des Reinertrages

Nach der Versammlung werden ein kleiner Imbiss und Getränke von den Jagdpächtern gereicht.

Um weiterhin auch per Überweisung die Auszahlung des Reinertrages vornehmen zu können, benötigt die Kassenwartin die neuen Bankdaten (BIC und IBAN). Diese Überweisungen werden nur per schriftlichen Antrag durch den Betreffenden von uns getätigt.

Heinz Wieloch
 Vorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde

Am **Freitag, dem 31. Juli 2015, um 19.00 Uhr** findet im Vereinsraum auf dem Hof der Fam. Kühne, die diesjährige Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde statt. Bitte Hofeinfahrt von Kastanienstr. nutzen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers

6. Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinertrages gem. Beschluss 5/91
7. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind kraft Gesetz alle Eigentümer oder Nutznießer, jedoch nicht die Pächter der Grundflächen der Gemarkung Tempelfelde, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Als Nachweis ist, wenn nicht schon beim Vorstand eingereicht, ein aktueller Grundbuchauszug vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Helmut Kessel
 Jagdvorsteher

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

**Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“
zur Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 15.04.2015 die Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung des WAV „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Nedlin
amt. Vorstandsvorsteher

**Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung
von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2013 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WAV „Panke/Finow“, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an

den WAV „Panke/Finow“ gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.

- (2) Bereits entstandene aber noch nicht veranlagte Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (3) Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt an denjenigen, der Adressat des Beitragsbescheides war. War der Bescheid an mehrere gerichtet, erfolgt die Rückzahlung an die Beitragsschuldner entsprechend der von ihnen bezahlten Beiträge. Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag und Nachweis der Beitragszahlung. Der Verband unterstützt den Antragsteller beim Nachweis im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird drei Monate nach Bekanntgabe des Rückerstattungsbescheides fällig.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 15.04.2015

gez. Nedlin
amt. Vorstandsvorsteher

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –**Information des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
vom 15. Juni 2015****WAV „Panke/Finow“ setzt Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15. April 2015 um**

Mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2015 durch die Kommunalaufsicht und der damit verbundenen Kreditaufnahme von 12,3 Mio. Euro ist der Weg für die Umsetzung der beschlossenen Satzungsänderungen im Bereich der Trink- und Abwasserfinanzierung frei.

Rückzahlung der Anschlussbeiträge im Bereich Trinkwasser

Nach der Kreditierung beginnt der Versand der Aufhebungsbescheide im Trinkwasserbereich. Im Anschluss erfolgt die Rückzahlung der Trinkwasserbeiträge schnellst möglich. Dabei wird beabsichtigt, die dreimonatige Frist zur Fälligkeit möglichst nicht zu nutzen.

Um das Verfahren zur Rückzahlung so einfach wie möglich zu gestalten, werden

1. die Widersprüche, die noch nicht abschließend bearbeitet wurden und zu denen die Kunden eine Eingangsbestätigung erhalten haben, als Anträge gewertet;
2. die Widersprüche in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet;
3. die Neuanschließer und Kunden, die bislang keinen Widerspruch erhoben haben oder bei denen das Widerspruchsverfahren bereits abgeschlossen ist, gebeten, einen Antrag auf Rückzahlung des Trinkwasserbeitrages beim Verband zu stellen. Die Anträge mit weiteren Hinweisen können sowohl aus dem Internet unter www.wav-panke-finow.de heruntergeladen oder im Verband abgeholt werden.

Die Umstellung des Finanzierungsmodells auf eine reine Gebührenfinanzierung sowie die vollständige Rückerstattung der Beiträge von rund 15,7 Mio. Euro werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2015 in Anspruch nehmen. Mehr als 10.000 Bescheide sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes zu bearbeiten, daher bittet der Vorstandsvorsitzer um Geduld.

Beibehaltung des bisherigen Finanzierungsmodells im Bereich Abwasser mit Einführung der Tiefenbegrenzung von 45 Metern

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15. April 2015 und der Einhaltung von Verjährungsfristen werden zunächst die noch nicht zugestellten Abwasserbeitragsbescheide verschickt. Die Tiefenbegrenzung tritt rückwirkend – wie bereits veröffentlicht – zum 1. Januar 2011 in Kraft. Um den Bürgerinnen und Bürgern auch hier zeitnah die Bescheide zukommen zu lassen, werden diese im Fall von mehreren Eigentümern entsprechend der Satzungsregelung der Gesamtschuldnerhaftung erlassen.

Aufgrund der Vielzahl an Beschlüssen und Veränderungen in den Satzungen des Verbandes wird erst nach der Rückzahlung der Trinkwasserbeiträge damit begonnen, alle nach der alten Satzungsregelung veranlagten Grundstücke hinsichtlich der Tiefenbegrenzung zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf Basis von Geodaten, Luftbildern und Grundbucheinträgen. Nach erfolgter Überprüfung werden zu viel gezahlte Beiträge im Abwasserbereich zurückerstattet.

Dann erfolgt die Überprüfung der Nachveranlagungen der Abwasserbescheide unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen.

Ausgleich der Mehr- oder Minderbeträge bei den Verbrauchsgebühren im Trink- und Abwasserbereich erfolgen Anfang 2016 mit der Jahresverbrauchsabrechnung für 2015

Aufgrund der mit den Satzungen veränderten Gebühren im Bereich Trink- und Abwasser (zentral und dezentral) werden die zu zahlenden Abschläge zum jetzigen Zeitpunkt nicht angepasst. Der WAV „Panke/Finow“ überprüft im Rahmen der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung die Abschlagsbeträge und passt diese gegebenenfalls an. Sollten Bürgerinnen und Bürger Widerspruch gegen die Gebührenänderungen einlegen wollen, ist das erst nach Erhalt der Bescheide zur Verbrauchsabrechnung zulässig.

Kontakt:

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ (WAV)
Postfach 1173
16311 Bernau bei Berlin
Tel.: 03338 7530482
Fax: 03338 7530483
E-Mail: geschaeftsstelle@wav-panke-finow.de

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

Stellenausschreibung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ (WAV) mit Sitz in Bernau ist in seinem Verbandsgebiet für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung von über 44.000 Einwohnern verantwortlich. In Umsetzung der ihm von den kommunalen Mitgliedern übertragenen Aufgaben plant, baut und betreibt der WAV wasser- und abwasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg.

Der WAV wird derzeit noch ehrenamtlich durch den Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als Verbandsvorsteher geführt. Da die Verbandsleitung künftig jedoch hauptamtlich tätig sein soll, ist die Stelle der

hauptamtlichen Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher)

schnellstmöglich zu besetzen.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von 8 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung sind der erfolgreiche Abschluss einer für die Amtsausführung geeigneten Universitäts- oder Hochschulausbildung und eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe.

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Universitäts- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Wirtschaft, Tiefbau/Wasserwirtschaft oder Rechtswissenschaften sowie Berufserfahrung in entsprechender Tätigkeit
- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in einem Zweckverband, Ver- oder Entsorgungsbetrieb oder in der Kommunalverwaltung
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunalverfassung, Kommunalabgabengesetz und Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und Abgabenordnung sowie deren Durchsetzung
- weitreichende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie technisches Verständnis
- gute Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
- Erfahrungen in der Personalführung und Betriebsorganisation
- herausragende kommunikative und konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B (alt: 3)

Aufgabengebiete:

- strategische und operative Leitung und Fortentwicklung des Verbandes als wirtschaftlicher und bürgernaher Dienstleister
- Führung und Organisation der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend der Satzungen und der Beschlüsse des Verbandsvorstandes sowie der Verbandsversammlung
- Führung des verbandseigenen Personals sowie die Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in den Gremien sowie in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Vergütung der Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (EG 15 TVöD-V).

Arbeitsort ist der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in der Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit:

- Bewerbungsschreiben
- Lichtbild
- vollständigem tabellarischen Lebenslauf
- Abschlusszeugnissen
- Weiterbildungs-/Qualifizierungsnachweisen
- Arbeitszeugnissen (einschließlich Arbeitszeugnis des letzten Arbeitgebers)
- Referenzen
- aktuellem Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie der Fahrerlaubnis

sind bis spätestens **31. Juli 2015, 10:00 Uhr** (Posteingang) in einem verschlossenen Umschlag zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“
c/o Amt Biesenthal-Barnim
Amt. Verbandsvorsteher Herrn André Nedlin – persönlich / vertraulich –
Kennwort: Ausschreibung Verbandsleitung WAV
Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal

Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, die Bewerbungsunterlagen der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

Nur vollständige, aussagefähige Bewerbungsunterlagen können im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Online-Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ihnen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.